

Was bedeutet Homeoffice für Ihre Personenversicherungen?

Im Rahmen des bestehenden Arbeitsverhältnisses bieten viele Arbeitgeber ihren Mitarbeitenden an, ihre Arbeit statt im Geschäft ganz oder teilweise (regelmässig oder unregelmässig) zu Hause auszuüben. Im Kontext der Corona Pandemie haben viele Unternehmen flächendeckend Homeoffice eingeführt bzw. einführen müssen.

Die UVG-Ad-hoc-Kommission hat ihre frühere Empfehlung revidiert und die Kriterien zur Abgrenzung von Berufs- (BU) und Nichtberufsunfällen (NBU) im Homeoffice neu definiert. Darüber hinaus wurde die Ausnahmeregelung mit der EU/EFTA im Zusammenhang mit der Versicherungsunterstellung während der COVID-19 Einschränkungen verlängert.

In diesem Merkblatt wollen wir Ihnen aufgrund der aktuellen Rahmenbedingungen aufzeigen, welche Auswirkungen die Tätigkeit Ihrer Mitarbeitenden im Homeoffice auf die Personenversicherungen hat.

Einführung / Grundsatz

Unter **Personenversicherungen** verstehen wir einerseits die Schweizer Sozialversicherungen wie AHV, IV, EO, ALV, Berufliche Vorsorge (BVG), Obligatorische Unfallversicherung (UVG) und Kranken-Pflegeversicherung (KVG) sowie die weiteren Versicherungen für Ihre Mitarbeitenden. Dazu zählen wir zum Beispiel die Kranken-Taggeldversicherung und Unfall-Zusatzversicherung.

Was bedeutet Homeoffice für Ihre Personenversicherungen?

Für Ihre Angestellten mit Wohnsitz in der Schweiz und ausserhalb der EU / EFTA laufen alle diese **Personenversicherungen** durch die (teilweise oder temporäre) Verlegung des Arbeitsplatzes in die private Umgebung **unverändert weiter**. Die vereinbarten Versicherungsdeckungen greifen auch im Homeoffice. Ebenso müssen Sie die Beiträge und Prämien gemäss Policen entrichten.

Im Kontext der Arbeit im Homeoffice in Bezug auf Ihre Personenversicherungen sehen wir zwei Problemkreise:

1. **Personen mit Wohnsitz in der EU / EFTA können die versicherungsrechtliche Unterstellung in der Schweiz gänzlich verlieren;**
2. **Die Abgrenzung zwischen Berufs- (BU) und Nichtberufsunfallversicherung (NBU) ist bei einem Unfall zu Hause im Homeoffice schwierig;**

Für Arbeitnehmende, die keine NBU-Deckung haben, ist diese Beurteilung umso bedeutungsvoller. Ereignet sich ein Unfall zu Hause, ist die Beurteilung, ob es sich nun um einen BU oder NBU handelt, viel schwieriger vorzunehmen.

Auf den nächsten Seiten befassen wir uns mit den Hintergründen dieser beiden Problemkreise, die doch recht weitreichende Konsequenzen haben können.

Sozialversicherungsrechtliche Stellung Arbeitnehmende mit Wohnsitz in der EU / EFTA

<p>Sozialversicherungsrechtliche Stellung von Arbeitnehmenden mit Wohnsitz in der EU / EFTA</p>	<p>Arbeitnehmende, die zwar bei einem Schweizer Arbeitgeber angestellt sind, aber mehr als 25% der beruflichen Tätigkeit am Wohnsitz in der EU oder EFTA verrichten, müssen sämtliche Sozialabgaben an den Wohnsitzstaat leisten. Bei Teilzeit ist der Anteil der Beschäftigung im Wohnland im Verhältnis zum Teilzeitpensum zu berücksichtigen. Bei einem Pensum von 80% sind dies somit nur noch 20%.</p> <p>Dabei gilt es zu beachten, dass nicht nur die Tätigkeit bei einem einzigen Arbeitgeber zählt, sondern jede ausgeübte und bezahlte Tätigkeit (z.B. in einem Verein) im Wohnsitzstaat berücksichtigt wird:</p> <div data-bbox="635 958 1382 1167" style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin: 10px 0;"> <p style="text-align: center;">EU-Verordnung 883/2004, Art. 13: Bei gleichzeitiger entgeltlicher Tätigkeit in mehreren Staaten, besteht die Sozialversicherungspflicht im Wohnland, sofern die Tätigkeit im Wohnland wesentlich ist. Wesentlich ist eine Tätigkeit dann, wenn sie mindestens 25% der gesamten Arbeitszeit ausmacht</p> </div> <p>Bereits ein Tag Homeoffice in der EU / EFTA kann zu einem Wechsel der sozialversicherungsrechtlichen Unterstellung führen!</p>
<p>Konsequenzen, wenn die Unterstellung in der Schweiz entfällt</p>	<p>Der Arbeitnehmende ist nicht mehr dem Schweizer Sozialversicherungsrecht unterstellt! Dies hat zur Folge, dass sämtliche Sozialabgaben an den entsprechenden Wohnsitzstaat geleistet werden müssen. Die ausländischen Abgaben können höher sein, als die Schweizerischen und die Versicherungsdeckungen können abweichen. Zudem kann dies steuerliche Auswirkungen mit sich ziehen. Insgesamt kann die Unterstellung unter den Wohnsitzstaat somit zu einer finanziellen Einbusse führen.</p> <p>Der Arbeitgeber muss die betroffenen Arbeitnehmenden bei der ausländischen Sozialversicherungsanstalt anmelden und die ausländischen Sozialversicherungsabgaben dorthin abführen. Dies führt zu einem höheren administrativen Aufwand. Auch der Arbeitgeber kann finanziell durch höhere ausländische Sozialabgaben belastet werden.</p> <p>Im gleichen Betrieb tätige Arbeitnehmende, die dem Wohnsitzland zugeordnet werden, können somit gegenüber den in der Schweiz Mitarbeitenden unterschiedlich versichert sein, was für den Arbeitgeber zu Problemen bei der Abwicklung von Leistungsfällen führen kann.</p>

	<p>Verbleibt eine Person fälschlicherweise in der Schweizerischen Sozialversicherung, droht beispielsweise bei einem Unfall, dass die Schweizerische Unfallversicherung sich als nicht zuständig erklärt, da der Arbeitnehmende zwingend im Ausland versichert werden muss. Gleichzeitig könnte die ausländische Unfallversicherung die Deckung ablehnen, da sie nie Beiträge erhalten hat.</p>
<p>Verlängerung Sonderregelung bis 30.06.2023</p>	<p>Grenzgänger im Homeoffice (EU/EFTA) unterliegen weiterhin den schweizerischen Sozialversicherungen, auch wenn sie die Tätigkeit in ihrem Wohnland ausüben. Die derzeitige Sonderlösung, welche im Zusammenhang mit Corona eingeführt wurde, wird in Bezug auf die Sozialversicherungen nochmals bis 30.06.2023 verlängert. Eine A1 Bescheinigung ist bei solchen Sachverhalten nicht erforderlich.</p> <p>Auf europäischer Ebene wird darüber diskutiert, diese Grenze mit einem Dachabkommen auf 40% oder 50% zu erhöhen.</p> <p>Dies betrifft nur die Sozialversicherungen (ohne Mehrfach-tätigkeit), für das Steuerrecht gelten andere Bestimmungen.</p>

Abgrenzung Berufs- und Nichtberufsunfälle

<p>NBU-Deckung</p>	<p>Personen, die über 8 Stunden pro Woche beim selben Arbeitgeber arbeiten, sind gegen Nichtberufsunfälle (NBU) und Berufsunfälle (BU) versichert. Mitarbeitende, die unter 8 Stunden pro Woche arbeiten, haben nur eine BU-Deckung.</p> <p>Für die Wirksamkeit der NBU ist der Charakter der Anstellung (was war beabsichtigt?) und nicht ein zufälliges Abweichen unter oder über die 8 Stunden massgebend. Dies gilt auch für eine befristete Reduktion der Arbeitszeit infolge Kurzarbeit. Wenn vor der Kurzarbeit die NBU-Deckung vorhanden war, so ist diese auch während der Kurzarbeit gewahrt.</p> <p>Sofern der Charakter nicht bestimmt werden kann, d.h. bei unregelmässiger Arbeitszeit, wird die NBU als wirksam betrachtet, wenn während eines längeren Zeitabschnittes (in der Regel 3 Monate) die durchschnittliche Wochenarbeitszeit mindestens 8 Stunden beträgt, oder die Anzahl der Wochen mit mindestens 8 Arbeitsstunden überwiegt. Dabei werden nur jene Wochen gezählt, in denen gearbeitet wurde.</p>
<p>Unfälle im Homeoffice: BU oder NBU?</p>	<p>Mit der Einführung neuer Arbeitsformen erlangte das Arbeiten im Homeoffice eine grosse Bedeutung, weshalb auch die</p>

	<p>Abgrenzung von Berufs- und Nichtberufsunfällen bei Homeoffice wichtiger wurde.</p> <p>Als Berufsunfälle (BU) gelten Unfälle während der Tätigkeit, die überwiegend dem beruflichen Lebensbereich angehört und sich im unmittelbaren Umfeld des Arbeitsbereichs befindet. Auch Arbeitspausen, die in einem erlaubten oder geduldeten Rahmen selbstständig in Anspruch genommen werden und einzig der Erholung dienen, ohne dass die häusliche Umgebung (Wohnung, Haus, Garten) verlassen wird, gelten als BU. Beispiel: Trinken eines Tees und Lesen der Zeitung im Garten.</p> <p>Als Nichtberufsunfälle (NBU) gelten alle Unfälle, die nicht zu den Berufsunfällen zählen. Hier gilt es zu beachten: Unfälle im Zusammenhang mit dem privaten Leben sind auch im Homeoffice keine BU. Dazu zählen beispielsweise das Verlassen des Arbeitsplatzes für berufsfremde Aktivitäten (z.B. Haushaltsarbeiten, Leeren des Briefkastens), selbst wenn diese im üblichen Arbeitsbereich stattfinden (z.B. private Bürotätigkeiten am Arbeitsplatz). Auch Arbeitspausen, die in einem erlaubten oder geduldeten Rahmen selbstständig in Anspruch genommen werden, wenn die häusliche Umgebung verlassen wird (z.B. Spaziergang) oder die für berufsfremde Tätigkeiten genutzt werden (z.B. Abwaschen) zählen als NBU.</p> <p><i>Eine rechtsverbindliche Beurteilung können wir auf der Basis der aktuellen Rechtsprechung und den gesetzlichen Rahmenbedingungen nicht abgeben. Die Ausführungen und Beispiele sind deshalb als unsere Einschätzung und Interpretation zu sehen.</i></p>
Sonderfall Mittagspause	<p>Die Beurteilung, ob ein Unfall als BU oder NBU gilt, führt im Homeoffice naturgemäss zu Abgrenzungsschwierigkeiten. Insbesondere wenn nun Mitarbeitende keine NBU-Deckung haben, ist für die Leistungsübernahme der Unfallversicherung von entscheidender Bedeutung, ob ein Unfall im Homeoffice als BU oder NBU eingestuft wird. Wir begrüßen zwar die Präzisierung durch die revidierte UVG-Ad-hoc-Empfehlung, die nachfolgenden Kriterien dürften allerdings aus unserer Sicht in der Praxis zu grossen Diskussionen führen.</p> <p>Ein Berufsunfall liegt vor, wenn die Mittagspause nur der Nahrungsaufnahme in der häuslichen Umgebung dient, ohne dass die versicherte Person selber kocht.</p> <p>Beispiel: Die versicherte Person holt nur etwas aus dem Kühlschrank, wärmt die Mahlzeit kurz auf oder isst ein von Dritten zubereitetes Essen, ohne die häusliche Umgebung zu verlassen (die häusliche Umgebung entspricht dann sozusagen dem Betriebsareal beziehungsweise der Betriebskantine).</p>

	<p>Um einen Nichtberufsunfall handelt es sich, wenn die Mittagspause der Zubereitung und Aufnahme der Mahlzeit oder anderen berufsfremden Tätigkeiten dient.</p> <p>Beispiele: Die versicherte Person kocht ihr Mittagessen selbst, bereitet also das Essen zu (Esswaren aufbereiten, schneiden, würzen, braten, kochen, usw.). Auch das Erledigen von allgemeinen Familien- oder Haushaltstätigkeiten während der Mittagspause gilt als NBU.</p> <p>Sonderfall: Wenn eine versicherte Person selbst kocht und danach neben dem Verrichten von beruflichen Tätigkeiten ist, wird ein Unfall während des Kochens als NBU und während des Essens als BU klassifiziert.</p>
<p>NBU-Deckung bei mehreren Arbeitgebern</p>	<p>Bei einem NBU ist der Unfallversicherer jenes Arbeitgebers leistungspflichtig, bei welchem die versicherte Person vor dem Unfall zuletzt tätig und für NBU versichert war.</p> <p>Die anderen Versicherer, bei denen NBU ebenfalls gedeckt sind, müssen dem leistungspflichtigen Versicherer einen Anteil an einer allfälligen Rente, Integritätsentschädigung oder Hilflosenentschädigung auf dessen Begehren hin zurückerstatten.</p> <p>Der Anteil richtet sich nach dem Verhältnis des bei Ihnen versicherten Verdienstes zum gesamten versicherten Verdienst.</p> <p>Beispiel im Zusammenhang mit Homeoffice:</p> <p>Es ist derjenige Versicherer jenes Arbeitgebers leistungspflichtig, für welchen der Mitarbeitende vor dem Unfall im Homeoffice tätig war. Dies jedoch nur, wenn der Mitarbeitende bei diesem Arbeitgeber sowohl für BU als auch für NBU versichert ist. Fehlt bei diesem Arbeitgeber die NBU-Deckung für den Mitarbeitenden, so ist der Versicherer jenes Arbeitgebers zuständig, wo er zuletzt tätig und für Nichtberufsunfälle versichert war.</p>